

## Zusammenstellung Bewertung BWA gemäss SIA 142

<b>Bezeichnung</b>	<b>Projektwettbewerb für integrale Generalplanerteams, Polizei- und Sicherheitszentrum Schaffhausen selektiv / anonym</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>Kanton Schaffhausen</b>
Organisation	Kanton Schaffhausen, Hochbauamt
Termine	28.06.19 (Eingabe Präqualifikation), 07.02.20 (Abgabe)
SIA geprüft	Nein

**Gesamtbewertung**



**Qualität**

**BWA** Ostschweiz begrüsst die Entscheidung einen Wettbewerb durchzuführen. Das Vorliegen einer Machbarkeitsstudie ist für diese komplexe Bauaufgabe folgerichtig.

**Mängel**

**Bereits mit dem Titel „Projektwettbewerb für integrale Generalplanerteams“** sind Widersprüche ersichtlich: Gemäss Programmtitel wird ein Projektwettbewerb ausgeschrieben. Der Begriff «Projektwettbewerb» ist durch die lange Wettbewerbstadtition des SIA für ein Verfahren besetzt, bei welchem in einem Konkurrenzverfahren die beste Lösung für eine Bauaufgabe gesucht wird und die Qualität im Vordergrund steht. Dem wird dieses Verfahren in keiner Weise gerecht. Im Wesentlichen handelt es sich um ein Planerwahlverfahren, bei welchem mit der hohen Gewichtung von 40% die Höhe des Honorars im Vordergrund steht.

Das vorliegende Verfahren vermischt wesentliche Elemente aus; Projektwettbewerb SIA 142 selektiv/anonym und Leistungsofferten SIA 144. So wird beispielsweise bei einem Projektwettbewerb nach SIA 142 eine Preissumme ausgesetzt, welche aufgrund der Würdigung der Eingaben und einer Rangierung durch die Wettbewerbsjury vergeben wird. Eine Entschädigung in gleicher Höhe für alle Teilnehmenden, wie bei diesem Verfahren vorgesehen, erfolgt in einem Studienauftrag nach SIA 143. Die Bezeichnung des Beurteilungsgremiums als Preisgericht ist irreführend, sind doch gar keine Preise vorgesehen.

Die Formulierungen Ausgangslage und Zielsetzung sind ungewohnt und nicht qualitätsfördernd ausgelegt. Die Machbarkeitsstudie als Kreditvorlage zu verwenden und erst nachträglich den Projektwettbewerb zu starten, ist für diese Bauaufgabe nicht verständlich. Die eigentliche „Weiterentwicklung der Machbarkeitsstudie“ wird so marginalisiert.

Der grösste Mangel betrifft die Wettbewerbsaufgabe selbst und dies gleich in mehrfacher Hinsicht:

- Wichtigstes, qualitätsförderndes Element ist eine allfällige «Weiterentwicklung» der vorliegenden Machbarkeitsstudie, die jedoch nicht einmal verlangt wird, sondern lediglich möglich ist.
- Weder wird die «Weiterentwicklung» näher konkretisiert, noch werden Parameter verlangt, welche eine objektive Beurteilung zulassen würden.
- Die Gewichtung der «Weiterentwicklung» mit lediglich 15% ist aufgrund der Tatsache, dass diese das wichtigste qualitätsfördernde Element des Verfahrens darstellt und in Anbetracht des Aufwandes, welcher dafür zu investieren ist, inakzeptabel.
- Der Verfasser der sehr detaillierten Machbarkeitsstudie wird zum Verfahren zugelassen. Bei den gewählten Zuschlagskriterien führt dies zu einem enormen Vorteil. Dessen Vorarbeiten über etwa 3 Jahre kann von den übrigen Teilnehmenden in der kurzen Frist unmöglich wettgemacht werden, auch wenn, wie vorgesehen, sämtliche Unterlagen der Machbarkeitsstudie zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist stossend, dass der Verfasser der Machbarkeitsstudie für seinen Beitrag in gleicher Höhe wie die übrigen Wettbewerbsteilnehmer entschädigt würde. Der Verfasser ist von dieser Befangenheit nicht zu befreien und darf im besten Fall als beratender Experte mitwirken.

Weiter sind Punkte zu bemängeln wie:

Die Entschädigung ist für die Teilnehmer, die sich ernsthaft mit der speziellen Bauaufgabe auseinandersetzen, markant zu tief angesetzt.

Eine Präqualifikation ist keine eigentliche Stufe.

Die Teambildung ist überrissen, speziell der Bereich Spezialisten.

Unter Eignungskriterien ist die Qualität Architektur als wesentlichstes Kriterium zu deklarieren.

Das Beurteilungsgremium soll sich aus stimmberechtigten Fachpreisrichtern (in Überzahl) und Sachpreisrichtern (Anzahl 7 oder max. 9) sowie beratenden Mitgliedern und Experten zusammensetzen. Die qualifizierten Fachpreisrichter sollen unabhängig und aus den massgeblichen Fachgebieten stammen.

Die beschriebene Aufgabenstellung (4.4.1) und Planerische Vorschläge (4.4.2) fördert keine qualitative „Weiterentwicklung der Machbarkeitsstudie“ und ist nicht in beiläufiger Darstellung zu beurteilen.

Die planerischen Eckwerte sind zu wenig präzise umschrieben und dokumentiert. Dazu sind auch sämtliche Randbedingungen, Informationen, Raumprogramm etc. abzugeben.

Die Abgabe einer Honorarofferte (Zuschlagkriterien und Gewichtung 4.6) wird grundsätzlich - da es sich um ein Vertragsdokument handelt - abgelehnt. Die qualitative Beurteilung der Beiträge sollte im Vordergrund stehen. Bei der beschriebenen 2-Couvert Lösung soll die Anonymität gewährleistet werden und gleichzeitig wird aber die Gewichtung der Honorarofferte mit inakzeptablen 40% beschrieben. Das Couvert Honorarofferte darf erst nach dem Juryentscheid (Anonymität aufgehoben) geöffnet werden, demzufolge entfällt die Gewichtung der Honorarofferte.

Unter Weiterbearbeitung (4.9) wird der Leistungsumfang beschrieben aber „...für die Realisierung des Vorhabens (SIA Phasen 4 und 5) eine Drittfirma beizuziehen (GU oder TU)...“ die Leistungen aufgeteilt. Dadurch werden die Leistungen gekürzt ohne die Mehraufwendungen zu klären.

## Beurteilung

**Der BWA Ostschweiz bewertet die Ausschreibung für das *Polizei- und Sicherheitszentrum* als unwürdig. Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich zusammen mit dem Neubau des Kantonsspitals um eines der wichtigsten Bauvorhaben der öffentlichen Hand im Kanton Schaffhausen. Aufgrund der Mängel ist das Verfahren für diese Bauaufgabe inakzeptabel.**